



Flurneuordnung und Dorferneuerung Neuhausen  
Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Neuhausen wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassung der UVP-VP zum Restwegebau im Flurneuordnungsverfahren Neuhausen und Begründung der Entscheidung

Das Verfahren Neuhausen wurde im Jahr 1994 eingeleitet. Die Neuverteilung der Grundstücke hat im Jahr 2010 stattgefunden. Zur jetzigen planrechtlichen Behandlung stehen erforderliche Restbaumaßnahmen an Wegen an. Vorgesehen ist es, fünf Flurwege verbessert auszubauen. Ein bisheriger Asphaltweg soll in einen Rasengitterweg rückgebaut werden. Zudem erfolgt die Anlage eines Grabens zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Für

Maßnahmen der Flurneuordnung – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes – ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP) vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Neuhausen hat das Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung um Unterstützung bei der Erstellung der Unterlagen zur UVP-VP gebeten. Die Unterlagen sind vollständig und umfassend.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt aufgrund dieser Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine förmliche UVP erforderlich ist.

Begründung:

Aufgrund der dem Amt vorgelegten Unterlagen (Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, Änderungskarte zum Plan nach § 41 FlurbG, Kompensationsberechnung nach BayKompV, artenschutzrechtliche Betrachtung und UVP-Vorprüfung) wird Folgendes festgestellt:

Der Ausbau der Wege erfolgt ausschließlich auf bestehender Trasse. Eine Erhöhung der Befahrungsfrequenz ist durch die Maßnahmen nicht zu erwarten, da es durch die Wege zu keiner zusätzlichen Erschließungsfunktion kommt.

Durch Überbauung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 1.350 m<sup>2</sup>. Versiegelt werden ausschließlich Wegseitenflächen und intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Durch den Rückbau des Asphaltwege in einen Rasengitterweg werden ca. 250 m<sup>2</sup> entsiegelt.

Unter Berücksichtigung formulierter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster und Gehölzschutz) sind vorhabensbedingt keine Schutzgüter nach UVPG betroffen bzw. sind Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche als unerheblich zu beurteilen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind insgesamt als kompensierbar zu werten. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in ausreichendem Maß vorhanden.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden unter Berücksichtigung formulierter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht erfüllt.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (hier: Wegevorausbau) wurde geprüft und erreicht in der kumulativen Wirkung die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Die Schwellenwerte für die Überbauung/Versiegelung von Flächen, Geländeveränderungen durch die Anlage eines nicht dauerhaft wasserführenden Grabens auf 200 m Länge sowie Veränderungen der Vegetationsdecke zur Durchführung einer UVP werden weit unterschritten.

Es befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-30 BNatSchG, Art. 12-16 und 23 BayNatSchG im Wirkraum der geplanten Maßnahmen.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 09.11.2022  
gez. Kießling  
Ltd. Baudirektor